

Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 01/2014

Schleswig, 10. Februar 2014

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de unter der Rubrik Stadtverwaltung & Bürgerservice>Stadtverwaltung & Kommunalpolitik>Ausschreibungen & Veröffentlichung>Amtliche Bekanntmachungen eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 3 Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, dem 17. Februar 2014 um 16:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses
- Seite 5 Bekanntmachung über die Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung in den Gemeinden Moldenit und Füsing und der Stadt Schleswig
- Seite 9 Bekanntmachung über die Bewerbung für das Amt der Schiedsfrau bzw. des Schiedsmannes
- Seite 9 Bekanntmachung über die Wahl und Vereidigung eines Schiedsmannes für die Stadt Schleswig
- Seite 10 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses 2012 und des Lageberichts für 2012 der Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste

Bekanntmachung

Tagesordnung einer Öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, dem 17. Januar 2014 um 16:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Antrittsrede Bürgermeister Dr. Arthur Christiansen
- 4 Aktuelle Stunde
- 5 Aktuelle Anträge
- 6 Anfragen an den Bürgermeister
- 6.1 Anfrage des Ratsherrn Dr. Wenzel an den Bürgermeister zur Sitzung der Ratsversammlung am 17.02.2014 zu Auswirkungen durch das "Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG)"
- 6.2 Antwort auf die Anfrage des Ratsherrn Dr. Wenzel an den Bürgermeister zur Sitzung der Ratsversammlung am 17.02.2014 zu Auswirkungen durch das "Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG)"
- 7 Berichte der Ausschussvorsitzenden
- 8 Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
- 9 Wahl über die Umbesetzung von Ausschüssen
- 10 Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Schleswig
- Gebiet der ehemaligen Kaserne "Auf der Freiheit"/Ostteil -;
hier: Beschluss eines geänderten Entwurfes und seiner erneuten öffentlichen Auslegung

Nichtöffentlicher Teil

11 Grundstücksangelegenheiten

Unter Mitteilung der vorstehenden Tagesordnung lade ich Sie hiermit zur Teilnahme an der Sitzung der Ratsversammlung ein.

Eckhard Haeger
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 01/2014 vom 10. Februar 2014

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 06.11.2013
Feldstraße 234
Tel.: 0431/384-5378
E-Mail: BAIUDBwKompZBauMgmKIK4@
bundeswehr.org

I. Schutzbereichanordnung:



Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 - Anordnung-Nr.: I/213 SH/8

Bonn, 15. Oktober 2013

Anordnung

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich) vom 26. November 1973 –
U I 2 - Anordnung-Nr.: I/Schl - wurde ein Gebiet in den Gemeinden

Moldenit und Füsing, und der Stadt Schleswig,
Kreis Schleswig, Land Schleswig-Holstein

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Schleswig-Klensby** erklärt, der zuletzt
mit Anordnung vom 11. Februar 2004, WV III 5 – Anordnung-Nr.: I/Schl aufrechterhalten
worden ist.

Aufgrund der § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von
Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember
1956 (BGBl. I, Seite 899), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novel-
lierung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl, Seite 2354) wird die-
se Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Schleswig-Klensby weiter-
besteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage
weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Aufgrund der § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von
Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember
1956 (BGBl. I, Seite 899), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novel-
lierung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl, Seite 2354) wird ein
Gebiet in

der Gemeinde Schaalby und der Stadt Schleswig,
Kreis Schleswig-Flensburg, Land Schleswig-Holstein

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Schleswig-Klensby** erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem aktualisierten Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Schleswig-Klensby (Schutzbereichplan) vom 15. Oktober 2013, durch eine schwarze Linie abgegrenzt.

Komplett betroffene Flurstücke:

Gemkg-Code	Gemarkung	Gemeinde	Flur	Flurstück
8039	Füsing	Schaalby	5	65 - 68, 69/1, 69/2, 70/1, 70/2, 80/3
8039	Füsing	Schaalby	6	1, 68, 69, 71, 75, 78 - 87, 89, 90, 91/1, 92, 93, 96, 102/76, 119/2
8079	Moldenit	Schaalby	5	61/3, 61/4
8101	Schleswig	Schleswig	41	86/5, 86/6, 86/8, 86/9, 86/10

Teilweise betroffene Flurstücke:

Gemkg-Code	Gemarkung	Gemeinde	Flur	Flurstück
8039	Füsing	Schaalby	5	64, 71, 73/1, 75/1, 77/1, 77/3, 79/2, 82/4, 83/1, 86/2
8039	Füsing	Schaalby	6	67, 70, 72/1, 74/1, 77, 88, 97, 98/1, 104/2, 105/3, 107/73, 108/73, 6/2
8039	Füsing	Schaalby	7	64/1, 66/1, 70/3, 76/2, 81/1, 83/1, 97/3, 99/1, 176/71
8079	Moldenit	Schaalby	5	31/3, 57/1, 62/3, 62/4, 70/3, 77/1, 79/1, 127, 248/72
8101	Schleswig	Schleswig	41	48/12 - 48/15, 86/7, 86/13
8262	Schlei	Schleswig	2	2/2, 4/2
8267	Schlei	Schaalby	3	1, 2

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 15. Oktober 2013, IUD I 6 - Anordnung-Nr.: I/213 SH/8, bestehend aus einem Einzelplan, ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei der

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde - , Feldstraße 234, 24106 Kiel**, je eine weitere Ausfertigung beim
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Husum, Industriestraße 15, 25813 Husum**, und bei der
- **Amtsverwaltung Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund**, und der
- **Stadtverwaltung Schleswig, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig**

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstücknummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung ohne Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig
Brockdorff-Rantau-Straße 13
24837 Schleswig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel, Feldstraße 234, 24106 Kiel, zu richten.
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez.

Simon



- 4 -

- II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche und andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG)

- III. Maßnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde (Vollzugsmaßnahmen):

- keine -

IV. Weitere Hinweise

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut des Schutzbereichgesetzes

§ 3 Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen

§ 6 Duldungspflichten

§ 8 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

§ 9 Schutzbereichbehörde, Zuständigkeitsregelung

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

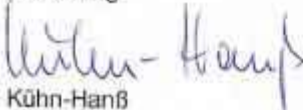
bei

- der Amtsverwaltung Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund,
- der Stadtverwaltung Schleswig, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig,
- dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Husum, Industriestraße 15, 25813 Husum und
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde, Feldstraße 234, 24106 Kiel

2. Befreiungen:

Darüber kann jeder Betroffene bei den unter 1. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.

Im Auftrag


Kühn-Hanß

Bekanntmachung

In der Stadt Schleswig ist in dem Schiedsbezirk II das Amt der stellvertretenden Schiedsfrau bzw. des stellvertretenden Schiedsmannes zu besetzen. Interessierte Personen, die die persönlichen Voraussetzungen des § 2 der Schiedsordnung erfüllen, können sich für die Ämter bewerben.

Nähere Informationen erteilt Frau Maren Petersen, Telefon: 04621/814-322 oder können unter www.schleswig.de, Suchbegriff „Schiedsamt“ eingesehen werden.

Bewerbungen sind bis zum **14. März 2014** an die Stadt Schleswig, Fachbereich Bürgerservice/ Fachdienst Ordnung, Postfach 1449, 24825 Schleswig, zu richten.

Schleswig, den 10. Februar 2014

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 01/2014 vom 10. Februar 2014

Bekanntmachung

Herr Willy Grünwald, Chemnitzstraße 12, 24837 Schleswig, ist zum Schiedsmann für den Schiedsamtsbezirk II von der Ratsversammlung der Stadt Schleswig gewählt und vom Amtsgericht Schleswig verpflichtet und vereidigt worden.

Schleswig, den 10. Februar 2014

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 01/2014 vom 10. Februar 2014

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste –, Schleswig

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste –, Schleswig, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste – im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste –. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste – geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Hamburg, den 10. Mai 2013

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Buske
Wirtschaftsprüfer

Boger
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Feststellungen der Prüfungsbehörde

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 30. Januar 2014 mitgeteilt, dass sie gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein keine ergänzenden Feststellungen getroffen hat.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in Ihrer Sitzung am 21. Mai 2013 (Tagesordnungspunkt 8) folgende Beschlüsse gefasst:

„Unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigene Feststellung zum Prüfungsbericht trifft, wird folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2012 sowie der Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - werden zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss 2012 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 werden festgestellt.

Der Jahresgewinn des Jahres 2012 in Höhe von 20.026,05 Euro soll mit 10.013,02 Euro an den Haushalt der Stadt Schleswig abgeführt und mit 10.013,03 Euro in die allgemeine Rücklage der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - eingestellt werden.“

Auslegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2012 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten bei dem Unternehmensverbund Schleswiger Stadtwerke, Werkstraße 1, Zimmer 0103, öffentlich aus.

Veröffentlicht gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz -KPG-) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 129).

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 01/2014 vom 10. Januar 2014